



6 E. Eingereichte Interpellation Heiniger Janina (EVP) vom 23. November 2020: Schulentwicklung Schule Steckholz

Interpellationstext:

"Schulentwicklung Schule Steckholz"

Ich bitte den Gemeinderat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Was ist die Strategie der Stadt Langenthal, bzw. was ist der Stand der Schulplanung bezüglich der Schule Steckholz? Falls noch keine Antwort dazu vorliegt: Bis wann wird dies entschieden?
- Was ist die Mindestanzahl ("hinreichende Schülerzahl") an Schülerinnen und Schüler, die gefordert wird, um den Standort Steckholz weiter zu betreiben?
- Was würde bei unzureichenden Schülerzahlen passieren? Sind im Falle von unzureichenden Schülerzahlen Lösungen wie eine Wahlmöglichkeit Basisstufe für Schülerinnen und Schüler aus Langenthal angedacht, um den Standort zu sichern?

Begründung: Per Anfang 2021 wird die Gemeinde Obersteckholz mit der Gemeinde Langenthal fusionieren. Die Schule Steckholz mit Standort in Obersteckholz wird per Sommer 2021 in die Volksschule Langenthal integriert. Gemäss der Infoveranstaltung vom 10. September 2019 bleibt der Schulstandort im Steckholz bestehen. "Bei hinreichenden Schülerzahlen" werde der Standort langfristig bestehen bleiben. Was "hinreichende Schülerzahlen" sind, wird jedoch nicht beantwortet.

Eine kleine Schule wie diese ist naturgemäss von bisweilen stark schwankenden Schülerzahlen betroffen. Für die im Steckholz wohnhaften Familien wäre es wichtig zu wissen, wie es mit der Schule weitergeht. Die Gemeinde Obersteckholz hat mit dem Umbau im Sommer 2020 und mit der Anschaffung neuer elektronischer Geräte viel in diese Schule investiert und somit auch ein grosses Interesse, dass der Schulstandort erhalten bleibt.

Der zuständige Gemeinderat Matthias Wüthrich hat an der Sitzung vom 14. September über die Schulraumplanung in Langenthal informiert und erwähnt, dass über die Schule Steckholz "in einem weiteren Teilprojekt" entschieden werde. Offen bleibt, wie lange dies dauern wird."

Janina Heiniger

Die Behandlung der Interpellation erfolgt gemäss Art. 52 Abs. 1 lit. b., Abs. 2 und 3 sowie Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates⁹

⁹ **Art. 52 Abs. 1 lit. a., Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Fristen)**

¹ Der Gemeinderat hat innert folgender Fristen vorzulegen:

b. die Beantwortung von Interpellationen: bis zur übernächsten Ratssitzung

² Auf begründetes Gesuch des Gemeinderates kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Frist verlängern, höchstens aber verdoppeln. Bei dringlich erklärten Vorstössen ist keine Fristverlängerung möglich.

³ Erfolgt die Beantwortung nicht innert der Frist bzw. wird kein Fristverlängerungsgesuch gestellt oder ein solches abgelehnt, so kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Beschlussfassung über Motionen und Postulate traktandieren, ohne dass eine Antwort des Gemeinderates vorliegt.

Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Form der Behandlung)

Die Beantwortung der parlamentarischen Vorstösse erfolgt in der Regel schriftlich.



Stadtrat

Protokoll der 7. Sitzung am Montag, 23. November 2020

Protokollauszug an

■ Gemeinderat

Für getreuen Protokollauszug
Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider